



Verwaltungsrat

329. Tagung, Genf, 9.-24. März 2017

GB.329/LILS/2

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 15. Februar 2017

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative: Erste Evaluierung der Funktionsweise der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

Zweck der Vorlage

Gemäß dem im Oktober 2015 gefassten Beschluss, bis spätestens März 2017 eine erste Evaluierung der Funktionsweise der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) nach Absatz 26 der Aufgabenstellung des SRM TWG durchzuführen, wird der Verwaltungsrat ersucht, bei der Durchführung seiner ersten Evaluierung Kenntnis vom Bericht des Vorstands der SRM TWG zu nehmen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 3).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen und übergreifender grundsatzpolitischer Faktor in Bezug auf internationale Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.328/PV/Draft; GB.328/LILS/2/1; GB.326/PV; GB.326/LILS/3/2; GB.325/PV; GB.325/LILS/3; GB.323/PV; GB.323/INS/5.

1. Gemäß Absatz 26 der Aufgabenstellung der SRM TWG „evaluiert der Verwaltungsrat die Funktionsweise der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen“. Im Oktober 2015 beschloss der Verwaltungsrat auf der Grundlage dieses Absatzes der Aufgabenstellung, „eine erste Evaluierung der Funktionsweise der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe bis spätestens März 2017 durchzuführen“. ¹
2. Auf ihrer zweiten Tagung im Oktober 2016 äußerte die SRM TWG die Auffassung, dass eine Evaluierung ihrer Funktionsweise Informationen über die von ihr abgehaltenen Tagungen erfordern würde. In diesem Zusammenhang beschloss die SRM TWG, dass ihr Vorstand dem Verwaltungsrat Informationen über ihre Tagungen als Grundlage für die erste Evaluierung ihrer Funktionsweise durch den Verwaltungsrat übermitteln wird. ² Ein Bericht des Vorstands der SRM TWG über ihre Tagungen, der im Anhang zu dieser Vorlage enthalten ist, wird dementsprechend dem Verwaltungsrat zur Berücksichtigung im Zusammenhang mit seiner ersten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG übermittelt.

Beschlussentwurf

3. *Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis von den vom Vorstand der SRM TWG übermittelten Informationen und stellt im Zusammenhang mit seiner ersten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG fest, dass die SRM TWG mit ihrer Arbeit begonnen hat. Der Verwaltungsrat ersucht darum, über die Funktionsweise der SRM TWG auf dem Laufenden gehalten zu werden, damit er bis spätestens März 2020 eine weitere Evaluierung durchführen kann.*

¹ GB.325/LILS/3 (Okt. 2015), Abs. 5 d).

² GB.328/LILS/2/1 (Okt. 2016), Abs. 10.

Anhang

Bericht des Vorstands der SRM TWG

1. Dieser Bericht enthält gemäß dem von der SRM TWG auf ihrer Tagung im Oktober 2016 gefassten Beschluss Informationen über ihre Tagungen und wird dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner ersten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG übermittelt.
2. Im Anschluss an die dreigliedrige Ausarbeitung des Mandats der SRM TWG im Rahmen eines informellen Konsultationsprozesses im September-Oktober 2015 berief der Verwaltungsrat 2016 zwei Tagungen der SRM TWG ein – eine vor seiner 326. Tagung (März 2016) und die andere vor seiner 328. Tagung (Oktober-November 2016) –, um es ihr zu ermöglichen, mit ihrer sachlichen Arbeit zu beginnen und dem Verwaltungsrat im Jahr 2016 über Fortschritte Bericht zu erstatten. Ab diesem Zeitpunkt wird gemäß Absatz 14 der Aufgabenstellung erwartet, dass die SRM TWG jedes Jahr eine Tagung abhält.

Überblick über die Funktionsweise im Licht des Mandats der SRM TWG

3. Die Tagungen der SRM TWG sind im Einklang mit ihrem Mandat abgehalten worden. Sie ist als dreigliedriges Gremium zusammengetreten, und Beschlüsse sind nach ausgiebigen Diskussionen im Konsens gefasst worden. Ihre einvernehmlichen Empfehlungen sind dem Verwaltungsrat, soweit erforderlich, zur Beschlussfassung und Weiterverfolgung vorgelegt worden.¹
4. Während die Teilnahme an den Tagungen auf ihren Vorsitzenden, ihre Mitglieder, die Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, IAA-Bedienstete und eine genehmigte begrenzte Zahl von Beratern beschränkt gewesen ist,² sind ihre Arbeitspapiere und die Berichte über ihre Tagungen an den Verwaltungsrat veröffentlicht worden.³ Gemäß Absatz 24 des Mandats hat das Amt unter Leitung des Vorstands zur Erleichterung dieser Tagungen Unterstützung geleistet, einschließlich Materialien und fachlicher Unterstützung vor und während der Tagungen.
5. Bei ihrer Arbeit hat sich die SRM TWG von ihrer Aufgabe gemäß Absatz 8 des Mandats der SRM TWG leiten lassen, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus zu leisten, um sicherzustellen, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung von internationalen Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, zu dem Zweck, die Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.
6. Außerdem hat die SRM TWG während ihrer gesamten Arbeit die Notwendigkeit im Auge behalten, zur Umsetzung der IAO-Normenpolitik entsprechend der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) beizutragen und einen dreigliedrigen Konsens über die Rolle der internationalen Arbeitsnormen bei der Verwirklichung der Ziele der IAO zu konsolidieren.⁴ Ihre Überprüfung der Normen ist an den vier strategischen

¹ Aufgabenstellung der SRM TWG, Abs. 22.

² Aufgabenstellung der SRM TWG, Abs. 18.

³ Aufgabenstellung der SRM TWG, Abs. 19.

⁴ Aufgabenstellung der SRM TWG, Abs. 1.

Zielen der IAO ausgerichtet worden und baut auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen (die „Cartier-Arbeitsgruppe“) auf.⁵

Erste Tagung der SRM TWG

(22.-25. Februar 2016)

7. An der ersten Tagung der SRM TWG, auf der Herr Jan Farzan (Deutschland) den Vorsitz führte, nahmen die 32 Mitglieder der SRM TWG teil. Herr Alberto Echavarría Saldarriaga und Herr Luc Cortebeeck wurden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Die SRM TWG behandelte zwei Arbeitspapiere, die vom Amt erstellt und auf einer speziellen Webseite veröffentlicht worden waren.⁶ Von einem Bericht ihres Vorstands nahm der Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung Kenntnis. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die SRM TWG „konstruktive Diskussionen“ geführt hat.⁷
8. Auf ihrer ersten Tagung nahm die SRM TWG ein erstes Arbeitsprogramm an, das die Überprüfung von insgesamt 231 internationalen Arbeitsnormen umfasste, organisiert nach 20 thematischen Gruppen von Instrumenten und gegliedert nach strategischem Ziel. Bei den in das Arbeitsprogramm aufgenommenen Instrumenten handelt es sich um alle zwischen 1985 und (einschließlich) 2000 angenommenen internationalen Arbeitsnormen sowie diejenigen, denen entsprechend der Cartier-Arbeitsgruppe ein Zwischenstatus zuerkannt worden ist, da sie revisionsbedürftig sind, zu denen weitere Informationen angefordert werden sollen, und die Instrumente, die als veraltet bezeichnet worden sind und zu denen die Folgemaßnahmen nicht abgeschlossen worden sind.
9. Außerdem überwies die SRM TWG die Seeschiffahrtsinstrumente an den nach Artikel XIII. des Seearbeitsübereinkommens, 2006, eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss⁸ und beschloss, dass sie auf ihrer zweiten Tagung die nicht abgeschlossene Prüfung der Folgemaßnahmen zu den von der Cartier-Arbeitsgruppe als veraltet bezeichneten Normen fortsetzen werde.⁹ Sie genehmigte die Hinzuziehung von acht Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder auf ihrer zweiten Tagung.
10. In Anbetracht der Notwendigkeit, bezüglich der Klassifizierung der internationalen Arbeitsnormen für Klarheit zu sorgen, kam man überein, dass die Diskussion entsprechend dem Arbeitsfortschritt auf der zweiten Tagung fortgesetzt werden würde.

Zweite Tagung der SRM TWG

(10.-14. Oktober 2016)

11. Die zweite Tagung wurde erneut von Herrn Farzan geleitet, und die Herren Echavarría Saldarriaga und Cortebeeck waren wiederum die stellvertretenden Vorsitzenden. An der Tagung nahmen 31 der 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil. Die SRM TWG behandelte eine Reihe von 31 vorbereitenden Dokumenten, die vom Amt unter Leitung des Vorstands aus-

⁵ Aufgabenstellung der SRM TWG, Abs. 11.

⁶ Siehe: http://www.ilo.org/global/standards/WCMS_449687/lang--en/index.htm.

⁷ GB.326/LILS/3/2 (März 2016), Abs. 3.

⁸ Instrumentengruppe 18 und 20.

⁹ Instrumentengruppe 4, 11, 13, 16 und 19.

gearbeitet und auf der speziellen Webseite veröffentlicht worden waren.¹⁰ Die Mitglieder der SRM TWG nahmen zu den überprüften Instrumenten ausführlich Stellung und machten verschiedene Vorschläge für Folgemaßnahmen. Von einem Bericht ihres Vorstands nahm der Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung Kenntnis.¹¹

12. Auf seiner zweiten Tagung erörterte die SRM TWG die zu treffenden Folgemaßnahmen zu den 63 Instrumenten, die von der Cartier-Arbeitsgruppe als veraltet bezeichnet worden waren, und unterbreitete Vorschläge zu allen diesen Übereinkommen und Empfehlungen. Die SRM TWG empfahl, dass die Konferenz neun Instrumente aufhebt bzw. zurückzieht; dass das Amt unverzüglich die erforderlichen Schritte im Hinblick auf die rechtliche Ersetzung von 14 Empfehlungen unternimmt; und dass das Amt innerhalb von zwölf Monaten strategische Folgemaßnahmen in Bezug auf 30 Übereinkommen einleitet und dass die SRM TWG selbst diese Übereinkommen und weitere zehn Empfehlungen auf ihren späteren Tagungen weiterverfolgt.
13. Bei der Festlegung der Folgemaßnahmen ließ sich die SRM TWG von ihrem Mandat sowie von der Notwendigkeit leiten sicherzustellen, dass getroffene Maßnahmen nicht zu Lücken im Schutz führen. Die getroffenen Maßnahmen können Folgemaßnahmen des Amtes zur Förderung der Ratifizierung und zur Beurteilung der Gründe für die Nichtratifizierung der aktuellsten Instrumente zu dem jeweiligen Themenbereich, die Kündigung des veralteten Instruments im Einklang mit den jeweiligen Kündigungs-„Fenstern“, die Aufhebung bzw. Zurückziehung und die Möglichkeit einer Normensetzung zur Schließung etwaiger Lücken im Erfassungsbereich umfassen. Die SRM TWG nahm gebührend Kenntnis von Absatz 11 des Mandats, wonach ihre Überprüfung ohne Wirkung auf den rechtlichen Status einer Norm bleibt, solange die Internationale Arbeitskonferenz bzw. der Verwaltungsrat noch keinen endgültigen Beschluss zu dieser Norm getroffen hat. Außerdem ermittelte die SRM TWG regulatorische Lücken in Bezug auf Lehrlingsausbildung und Schichtarbeit.
14. Abschließend revidierte die SRM TWG ihr erstes Arbeitsprogramm dahingehend, dass sie insgesamt 235 internationale Arbeitsnormen überprüfen wird, organisiert nach 20 thematischen Gruppen von Instrumenten, gegliedert nach strategischem Ziel. Des Weiteren beschloss sie, dass sie auf ihrer dritten Tagung, die vom 25. bis 29. September 2017 stattfinden soll, die 19 Instrumente zum Arbeitsschutz (allgemeine Bestimmungen und konkrete Risiken) überprüfen wird, die in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthalten sind.

Künftige Tagungen der SRM TWG

15. Eine dritte Tagung wird dementsprechend vor der 331. Tagung des Verwaltungsrats im November 2017 stattfinden. Auf dieser Tagung und den zu bestimmenden nachfolgenden Tagungen wird die SRM TWG weiter die 235 internationalen Arbeitsnormen prüfen, die unter ihr erstes Arbeitsprogramm fallen. Außerdem ist die SRM TWG H übereingekommen, dass es einer strategischen und systematischen Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen bedarf, um ihre umfassende und effektive Umsetzung sicherzustellen.

¹⁰ Siehe: http://www.ilo.org/global/standards/WCMS_449687/lang--en/index.htm.

¹¹ GB.328/LILS/2/1 (Okt.-Nov. 2016); GB.328/PV/Draft, Abs. 568-581.